

## Anlage 2

### **Prüfungsleistungen in der Praxis des Wahlpflichtfaches „Sport und Freizeit“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3.2 Buchst. a**

#### **1. Prüfung der Leistungsfähigkeit**

##### 1.1 Gerätturnen:

Drei- bis fünfteilige Kürübung am Boden oder Holmreck;

##### 1.2 Leichtathletik:

- 100-m-Lauf oder
- 3000-m-Lauf oder
- Weitsprung oder Hochsprung oder
- Wurf/Stoß (Frauen: Ballweitwurf mit 200-g-Wurfball, Männer: Kugelstoß mit 7,25-kg-Kugel)

nach Auswahl durch den Prüfungsvorsitzenden;

##### 1.3 Schwimmen:

100-m-Schwimmen auf Zeit in wettkampfgerechter Technik im Brust- oder Freistil- oder Rücken- oder Schmetterlingschwimmen nach Wahl des Prüflings;

##### 1.4 Sport- und Freizeitspiele:

Spielleistung (je 2 x 20 Minuten) in zwei Sportspielen aus

- Basketball,
- Handball und
- Volleyball.

Die Prüfungsleistungen in Leichtathletik werden nach den Tabellen in **Anlage 3**, in Schwimmen nach den Tabellen in **Anlage 4** bewertet.

#### **2. Prüfung der Demonstrationsfähigkeit**

##### 2.1 Gerätturnen:

Drei- bis fünfteilige Pflichtübung in dem nicht nach Nummer 1.1 gewählten Gerät;

##### 2.2 Leichtathletik:

Demonstration je einer sportartspezifischen Technik in den leichtathletischen Bereichen

- Lauf,
- Sprung (Hoch- oder Weitsprung) und
- Wurf/Stoß (Wurfball, Schleuderball oder Kugelstoß),

ausgenommen in dem Bereich, der bereits Gegenstand der Prüfung nach Nummer 1.2 war; bei Wahlmöglichkeit entscheidet der Prüfungsvorsitzende;

##### 2.3 Schwimmen:

Demonstration der wettkampfgerechten Technik über 50 m einschließlich Start und Wende im

- Brust- oder
- Freistil- oder
- Rücken- oder

- Schmetterlingschwimmen

(soweit nicht unter Nummer 1.3 bereits gewählt) nach Wahl des Prüflings;

#### 2.4 Sport- und Freizeitspiele:

Demonstration spielspezifischer Techniken in dem unter Nummer 1.4 nicht gewählten Sportspiel und in zwei der folgenden Freizeitspiele:

- Badminton,
- Boccia,
- Frisbee,
- Hockey/ –varianten,
- Indiacca,
- Korbball,
- Prellball,
- Ringtennis,
- Tischtennis.

Auf Antrag einer Schule können weitere Freizeitspiele vom Staatsministerium, Wissenschaft und Kunst genehmigt werden.